

Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

vom 11. April 1996¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 1995² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung³

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1.

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen
Gewässerschutzgesetzgebung.

Übertragung von Befugnissen

Art. 2.⁴

¹ Die Regierung kann Befugnisse kantonaler Stellen der politischen Gemeinde
übertragen, wenn diese es beantragt.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Einleiten, Einbringen und Versickernlassen von Stoffen

Abwasserbeseitigung⁵

a) Grundsatz

Art. 3.⁶

¹ Die zuständige Stelle des Kantons bewilligt die Beseitigung von Abwasser
durch:

- a) Einleiten in ein Gewässer;
- b) Versickernlassen.

b) Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser

Art. 3bis.⁷

¹ Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bewilligt die
politische Gemeinde, ausgenommen:

- a) bei Betrieben und Überbauungen, in denen zum überwiegenden Teil
nichthäusliches verschmutztes Abwasser anfällt oder in denen
wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert, befördert oder umgeschlagen
werden und dafür eine Bewilligung nach der eidgenössischen
Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁸ der zuständigen Stelle
des Kantons erforderlich ist;⁹
- b) bei Kantonsstrassen;
- c) bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material;¹⁰
- d) wenn für erhebliche Mengen nicht verschmutzten Abwassers eine
Versickerung vorgesehen ist;
- e) innerhalb von rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen
Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in Zuströmbereichen Z_u;¹¹
- f) bei Vorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, die einer
gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des
Kantons¹² bedürfen.

c) Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer

Art. 3ter.¹³

¹ Das unmittelbare und mittelbare Einleiten von nicht verschmutztem
Abwasser in ein Gewässer bewilligt die politische Gemeinde nach den
Vorgaben der zuständigen Stelle des Kantons, ausgenommen:

- a) wenn das Vorhaben auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes¹⁴
einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des
Kantons bedarf;

- b) wenn die unmittelbar in das Gewässer einzuleitende Abwassermenge erheblich ist;
- c) wenn es sich um Abwasser von Kantonsstrassen handelt;
- d) wenn es sich um Drainagewasser aus Untertagebauten¹⁵ handelt;
- e) in Zuströmbereichen Z_o¹⁶

Sickerwasser aus Deponien¹⁷

Art. 4.¹⁸

- ¹ Die politische Gemeinde sorgt für die Behebung von Gewässerunreinigungen durch Sickerwasser aus Deponien.
- ² Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für die Behebung von Gewässerunreinigungen durch Sickerwasser aus vom Kanton bewilligten Deponien.
- ³ Die zuständige Stelle des Kantons erstellt unter Mitwirkung der politischen Gemeinden den Kataster der stillgelegten Deponien.

2. Entwässerungsplanung, Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers¹⁹

Entwässerungsplanung

a) regionaler Entwässerungsplan²⁰

Art. 4bis.²¹

- ¹ Die Regierung erlässt bei Bedarf nach Anhören des Rates der betroffenen politischen Gemeinden regionale Entwässerungspläne.

b) kommunaler Entwässerungsplan und Abwasserkataster²²

Art. 5.²³

- ¹ Die politische Gemeinde erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.
- ² Der generelle Entwässerungsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

c) Klärschlamm Entsorgung²⁴

Art. 6.²⁵

- ¹ Die Regierung erlässt den Klärschlamm-Entsorgungsplan.
- ² Die zuständige Stelle des Kantons erteilt die Zustimmung für eine vom Klärschlamm-Entsorgungsplan abweichende Entsorgung. Sie hört die Behörde des Empfängerkantons an, wenn der Klärschlamm in einem anderen Kanton entsorgt werden soll²⁶.

Abwasseranlagen²⁷

a) Erstellung und Betrieb

Art. 7.

- ¹ Die politische Gemeinde sorgt für Erstellung und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen.
- ² Öffentliche und private Abwasseranlagen werden in Übereinstimmung mit dem generellen Entwässerungsplan erstellt.

b) gemeinsame Anlagen

Art. 8.

- ¹ Vereinbarungen politischer Gemeinden über gemeinsame öffentliche Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.
- ² Die Regierung kann politische Gemeinden verpflichten, öffentliche Abwasseranlagen gemeinsam zu erstellen, wenn der Gewässerschutz, erhebliche wirtschaftliche Vorteile oder ein gerechter Lastenausgleich dies erfordern.
- ³ Können sich die politischen Gemeinden über die Kostenanteile nicht verständigen, entscheidet das zuständige Departement.

c) Mitbenützung

Art. 9.²⁸

- ¹ Die politische Gemeinde kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.
- ² Das zuständige Departement kann die Mitbenützung über die Gemeindegrenze hinaus gestatten.
- ³ Der Mitbenützer entschädigt den Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.
- ⁴ Für die Mitbenützung öffentlicher Abwasseranlagen durch private Personen

ausserhalb des Gemeinde- oder Verbandsgebietes werden Art. 8 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

d) Überwachung²⁹ und Fachpersonal

Art. 10.³⁰

¹ Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für die Überwachung von Abwasseranlagen und die Ausbildung des Personals.

e) ausserordentliche Ereignisse³¹

Art. 11.³²

¹ Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für Meldung und Information bei ausserordentlichen Ereignissen beim Betrieb von Abwasseranlagen.

Klärschlamm³³

Art. 12.³⁴

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über Lagerung und Untersuchung von Klärschlamm.

² Sie trifft Massnahmen bei zu hohem Schadstoffgehalt.

Anschlusspflicht³⁵

Art. 13.³⁶

¹ Über die Einleitung von kommunalem Abwasser³⁷ und Abwasser von Baustellen in die Schmutzwasserkanalisation entscheidet die politische Gemeinde, wenn es sich nicht um Abwasser von Kantonsstrassen oder von Überbauungen mit überwiegendem Anteil an Industrieabwasser³⁸ oder anderem verschmutztem Abwasser nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998³⁹ handelt.

² Die zuständige Stelle des Kantons entscheidet über andere Einleitungen.

Abwasserreglement

Art. 14.⁴⁰

¹ Die politische Gemeinde regelt durch Reglement:

- a) Erstellung und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) das Verfahren betreffend Anschlusspflicht;
- c) die Deckung derstellungs- und Betriebskosten.

Abgaben

a) Grundsatz

Art. 15.⁴¹

¹ Die politische Gemeinde erhebt für Erstellung und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen Abgaben nach diesem Gesetz.

² Die Abgaben decken die nach Abzug von Abgeltungen von Bund und Kanton verbleibenden Kosten.

³ Die Regierung kann die politische Gemeinde auf ihren Antrag ausnahmsweise ermächtigen, Mittel aus dem Gemeindehaushalt einzusetzen⁴².

b) Gebühren

1. allgemein

Art. 16.

¹ Die politische Gemeinde erhebt vom Verursacher oder vom Grundeigentümer Gebühren.

² Die Gebühren entsprechen der Belastung der Abwasseranlagen durch den Verursacher.

2. Grundgebühr

Art. 17.⁴³

¹ Eine Grundgebühr kann insbesondere zur Deckung der Kosten erhoben werden, die unabhängig von der Belastung der Abwasseranlagen anfallen.

² Die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser können in die Grundgebühr eingeschlossen werden.

3. verschmutztes Abwasser

Art. 18.

¹ Die Benutzungsgebühren für die Beseitigung von verschmutztem Abwasser können bemessen werden nach:

- a) der abgeführten Abwassermenge;
- b) der verbrauchten Frischwassermenge;
- c) der frachtmässigen Belastung.

² Die Bemessungsgrundlagen können miteinander verbunden werden.

³ Werden die Gebühren ganz oder zum Teil nach der verbrauchten Frischwassermenge bemessen, kann die politische Gemeinde das Wasserversorgungsunternehmen verpflichten, über seine Wasserlieferungen Aufschluss zu erteilen und die Gebühren einzuziehen.

4. nicht verschmutztes Abwasser

Art. 19.

¹ Werden die Benutzungsgebühren für nicht verschmutztes Abwasser nicht in die Grundgebühr eingeschlossen, können sie bemessen werden nach:

- a) der abgeführten Abwassermenge;
- b) dem zonenspezifischen oder im Einzelfall ermittelten Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche eines Grundstückes.

c) Beiträge

1. Erhebung

Art. 20.

¹ Die politische Gemeinde kann Beiträge von den Grundeigentümern des Einzugsgebietes erheben.

² Die Beiträge können bereits beim Bau der Anlagen ganz oder teilweise erhoben werden.

2. Bemessung

Art. 21.

¹ Die Beiträge können bemessen werden nach:

- a) der Fläche oder dem Wert des im Einzugsgebiet gelegenen Bodens;
- b) dem Wert der im Einzugsgebiet gelegenen Bauten und Anlagen;
- c) besonderen Vorteilen für den Grundeigentümer.

² Die Bemessungsgrundlagen können miteinander verbunden werden.

³ Die Höhe der Beiträge für Bauten und Anlagen mit ausserordentlich grossem oder kleinem Abwasseranfall oder frachtmässiger Belastung kann besonders geregelt werden.

Sonderfälle und besondere Verfahren⁴⁴

a) Kanton⁴⁵

Art. 22.⁴⁶

¹ Die zuständige Stelle des Kantons:

- a) regelt Vorbehandlung und zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist;
- b) entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen;
- c) erteilt Ausnahmegewilligungen für die Einleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand.

b) politische Gemeinde

Art. 23.⁴⁷

¹ Die politische Gemeinde sorgt für die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser.

Betriebe mit Nutztierhaltung⁴⁸

Art. 24.⁴⁹

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

² Art. 4 des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989⁵⁰ bleibt vorbehalten.

Kontrolle von Anlagen⁵¹

Art. 25.⁵²

¹ Die zuständige Stelle des Kantons kann die politische Gemeinde für die periodische Kontrolle von Abwasseranlagen, von Anlagen für Hofdünger und von Rauhfuttersilos beiziehen.

Massnahmen der Landwirtschaft

Art. 25bis.⁵³

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Bestimmungen über

Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen.⁵⁴

3. Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen⁵⁵

Prüfung

Art. 26.⁵⁶

¹ Die politische Gemeinde prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Sie hört die zuständige Stelle des Kantons vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich öffentlicher Kanalisationen, die noch nicht angeschlossen werden können.

4. Planerischer Schutz

Gewässerschutzbereiche⁵⁷

a) Einteilung

Art. 27.⁵⁸

¹ Das zuständige Departement teilt nach Anhören des Gemeinderates das Gemeindegebiet in Gewässerschutzbereiche ein, bezeichnet die besonders gefährdeten Bereiche⁵⁹ und stellt diese in der Gewässerschutzkarte⁶⁰ dar.

² Die Gewässerschutzkarte kann angepasst werden, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

³ Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat, kann die Anpassung der Gewässerschutzkarte beantragen.

b) Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen⁶¹

Art. 28.⁶²

¹ Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen für Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, für Bohrungen, Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten sowie für dauernde Bewässerungen und Entwässerungen.

² In den Gewässerschutzbereichen A_u und Z_u erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Kantons für:

- a) Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten über dem mittleren Grundwasserspiegel, ausgenommen bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material;⁶³
- b) Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, ausgenommen Kantonsstrassen und Lageranlagen für flüssige Hofdünger, über dem mittleren Grundwasserspiegel, wenn:
 1. kein, nur nicht verschmutztes oder zum überwiegenden Teil häusliches Abwasser anfällt;
 2. keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden, keine Bewilligung nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁶⁴ erforderlich ist oder die politische Gemeinde nach Art. 35 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

³ In den Gewässerschutzbereichen A_o und Z_o erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach Massgabe von Abs. 2 dieser Bestimmung. Dabei entfällt die Einschränkung bezüglich des mittleren Grundwasserspiegels.

⁴ Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Bewilligungen in den zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen nach Massgabe von Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁶⁵.

c) Bewilligungen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche

Art. 28bis.⁶⁶

¹ Bohrungen und erhebliche Grabungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons.

d) besondere Massnahmen in Zuströmbereichen

Art. 28ter.⁶⁷

¹ Sind in Zuströmbereichen⁶⁸ besondere Massnahmen⁶⁹ erforderlich, werden sie in sachgemässer Anwendung von Art. 39bis Abs. 1 und 2, Art. 39ter, Art. 39quater Abs. 2 und Art. 39quinquies dieses Gesetzes festgelegt.

² Sie können befristet werden.

*Grundwasserschutzzonen und -areale*⁷⁰

a) Zuständigkeit

Art. 29.

¹ Die politische Gemeinde scheidet die Grundwasserschutzzonen und die Grundwasserschutzareale als Zone S aus.

² Das zuständige Departement scheidet nach Anhören des Gemeinderates Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale aus, wenn die Ausscheidung im Interesse einer anderen als der Standortgemeinde liegt oder mehrere politische Gemeinden daran interessiert sind und innert angemessener Frist keine Einigung zustande kommt.

b) Verfahren

1. öffentliche Auflage

Art. 30.

¹ Der Umgrenzungsplan der Zone S mit den zugehörigen Vorschriften wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Der betroffene Grundeigentümer wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.

2. Einsprache

Art. 31.

¹ Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Über Einsprachen entscheidet:

- a) der Gemeinderat;
- b) das zuständige Departement, wenn dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

3. Genehmigung

Art. 32.

¹ Der Umgrenzungsplan mit den zugehörigen Vorschriften bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes, wenn nicht dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

c) Kosten und Entschädigung

Art. 33.

¹ Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten und Entschädigungen trägt bei:

- a) Grundwasserschutzzonen der Inhaber der Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage;
- b) Grundwasserschutzarealen das Gemeinwesen, in dessen Interesse die Ausscheidung vorgenommen wurde. Es kann Kosten und Entschädigungen auf spätere Inhaber von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen überwälzen.

² Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen, wenn nicht das zuständige Departement die Ausscheidung vorgenommen hat.

Zuständigkeiten in der Zone S

*Art. 34.*⁷¹

¹ Die politische Gemeinde erlässt in den rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) die in den Schutzzonenreglementen vorgesehenen Verfügungen, wenn für die Bewilligung der Massnahme nicht eine Stelle des Kantons zuständig ist.

² Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Ausnahmegewilligungen und ordnet weiter gehende Schutzmassnahmen an.

5. Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

*Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten*⁷²

*Art. 35.*⁷³

¹ Die zuständige Stelle des Kantons:

- a) bewilligt Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und nimmt diese ab;
- b) erteilt Ausnahmegewilligungen bei Überschreitung der für die Gewässerschutzbereiche A₁ und A₀ zulässigen Höchstmenge⁷⁴.

² Die politische Gemeinde ist zuständig für Bewilligung und Abnahme von Brennstofftanks im Gebäudeinnern und vorübergehend stationierten Tankanlagen, ausgenommen bei Betrieben, in denen Industrieabwasser⁷⁵ oder anderes verschmutztes Abwasser nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁷⁶ anfällt.

³ Art. [28](#) dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Meldepflichtige Anlagen

Art. 35bis.⁷⁷

¹ Der Inhaber meldet der politischen Gemeinde:

- a) das Ausserbetriebnehmen von bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- b) das Errichten, Ändern oder Ausserbetriebnehmen von:
 1. nicht bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 450 Litern je Lagerbehälter;
 2. nicht bewilligungspflichtigen Gebindelagern in den besonders gefährdeten Bereichen⁷⁸ mit insgesamt mehr als 450 Litern wassergefährdenden Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung⁷⁹.

Pflichten der zuständigen Stellen

Art. 35ter.⁸⁰

¹ Die nach Art. [35](#) dieses Gesetzes für die Anlage zuständige Stelle überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die periodischen Kontrollen der bewilligungspflichtigen Lageranlagen und der Leckanzeigesysteme⁸¹.

² Der Inhaber einer der in Abs. 1 dieser Bestimmung genannten Anlagen weist der zuständigen Stelle auf deren Verlangen nach, dass:

- a) die vorgeschriebenen Kontrollen durch eine Fachperson⁸² vorgenommen wurden;
- b) die aufgrund des Kontrollergebnisses erforderlichen Instandstellungsarbeiten durch eine Fachperson ausgeführt wurden.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung⁸³.

Fachpersonen

a) Qualifikationen

Art. 35quater.⁸⁴

¹ Personen, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellen, ändern, kontrollieren, befüllen, warten, entleeren und ausser Betrieb setzen dürfen⁸⁵, informieren die zuständige Stelle des Kantons nach deren Anordnung über Art und Umfang ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiet und weisen die dafür erforderlichen Qualifikationen⁸⁶ nach.

² Die Regierung legt die Anforderungen und deren Nachweis durch Verordnung⁸⁷ fest.

b) Meldepflichten

Art. 35quinquies.⁸⁸

¹ Die Fachpersonen melden der politischen Gemeinde:

- a) die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit festgestellten gesetzwidrigen Zustände, die eine konkrete Gefahr für die Gewässer darstellen;
- b) die Weigerung des Inhabers einer Anlage, die anlässlich einer vorgeschriebenen periodischen Kontrolle festgestellten Mängel innert angemessener Frist beheben zu lassen.

² Die politische Gemeinde übermittelt Meldungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung der zuständigen Stelle des Kantons, wenn der Kanton für die Anlage zuständig ist.

Art. 36.⁸⁹

Kontrollen von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Art. 37.⁹⁰

¹ Die ausführende Fachperson stellt dem Inhaber der Anlage einen schriftlichen Rapport aus über:

- a) die vorgenommene Kontrolle;
- b) das Ergebnis der Kontrolle;
- c) die ausgeführten Instandstellungs- oder Stilllegungsarbeiten;
- d) die verbleibenden Mängel der Anlage.

² Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über die Anforderungen an Fachpersonen, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellen, ändern, kontrollieren, befüllen, warten, entleeren und ausser Betrieb setzen dürfen und über den bei der Herstellung von Anlageteilen einzuhaltenden Stand der Technik⁹¹.

³ Die Regierung legt die Anforderungen durch Verordnung⁹² fest.

Register der Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Art. 37bis.⁹³

¹ Die nach Art. 35 dieses Gesetzes zuständigen Stellen führen ein Register der bewilligungspflichtigen und der meldepflichtigen Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung⁹⁴.

Art. 37ter.⁹⁵

Art. 37quater.⁹⁶

Art. 37quinquies.⁹⁷

6. Massnahmen am Gewässer⁹⁸

Zusätzliche Massnahmen

Art. 38.⁹⁹

¹ Die zuständige Stelle des Kantons ordnet zusätzliche Massnahmen am Gewässer an, wenn die Anforderungen an die Wasserqualität nicht erfüllt sind.

III. Sicherung angemessener Restwassermengen und Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer

Wasserentnahmen¹⁰⁰

Art. 39.¹⁰¹

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über die Wasserentnahmen.

Schutz- und Nutzungsplanung¹⁰²

a) Instrumentarium und Grundlagen

Art. 39bis.¹⁰³

¹ Die Schutz- und Nutzungsplanung nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹⁰⁴ wird umgesetzt durch:

- a) Schutz- und Nutzungspläne;
- b) Schutzverfügungen;
- c) andere Massnahmen, einschliesslich Leistungsvereinbarungen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten.

² Schutz- und Nutzungspläne bestehen aus dem Plan 1:10 000 und dem Reglement.

³ Der Gesuchsteller erstellt die Grundlagen für die Schutz- und Nutzungsplanung nach den Vorgaben des Bundesrechts und den Anordnungen des zuständigen Departementes.

b) Erlass und Verfahren

Art. 39ter.¹⁰⁵

¹ Das zuständige Departement erlässt nach Anhören des Gemeinderates die Schutz- und Nutzungspläne, die Schutzverfügungen sowie die Verfügungen über Leistungspflichten und schliesst Leistungsvereinbarungen ab.

² Auf das Verfahren zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Schutz- und Nutzungspläne werden Art. 29, 29bis und 32 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972¹⁰⁶ sachgemäss angewendet.

c) Wirkung

Art. 39quater.¹⁰⁷

¹ Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen, Verfügungen über Leistungspflichten und Leistungsvereinbarungen gelten während der Laufzeit der mit der Bewilligung für die Wasserentnahme zusammenhängenden Wasserrechtskonzession oder Nutzungsbewilligung nach dem Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960¹⁰⁸, für welche die Schutzmassnahmen vereinbart oder verfügt worden sind.

² Schutz- und Nutzungspläne gehen kommunalen Nutzungsplänen vor und sind für jedermann verbindlich.

d) Rechtsschutz

Art. 39quinquies.¹⁰⁹

¹ Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen, Verfügungen über Leistungspflichten und Leistungsvereinbarungen können mit Rekurs bei der Regierung angefochten werden.

Sanierungsvorbericht

Art. 40.¹¹⁰

¹ Der zur Wasserentnahme Berechtigte erstellt nach den Weisungen der zuständigen Stelle des Kantons einen Vorbericht über die Sanierung seiner Anlage.

Ausnahmebewilligungen bei Fliessgewässern¹¹¹

Art. 41.¹¹²

¹ Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Ausnahmebewilligungen für:
a) Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern in überbauten Gebieten;
b) Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern.

Schüttungen¹¹³

Art. 42.¹¹⁴

¹ Die zuständige Stelle des Kantons bewilligt Schüttungen in Seen.

Stauräume und Stauanlagen¹¹⁵

Art. 43.¹¹⁶

¹ Die zuständige Stelle des Kantons:
a) bewilligt Spülungen und Entleerungen des Stauraumes bei Stauanlagen;
b) bewilligt Ausnahmen für die Rückgabe von Treibgut in ein Gewässer;
c) ordnet bauliche Vorkehrungen für das Einsammeln von Treibgut an.
² Die politische Gemeinde erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Erhaltung von Grundwasservorkommen¹¹⁷

Art. 44.¹¹⁸

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über die Erhaltung von Grundwasservorkommen.

Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material¹¹⁹

Art. 45.¹²⁰

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material.
² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit für den Materialbezug aus den Binnenkanälen und dem alten Rheinlauf nach der Gesetzgebung über die Gewässernutzung¹²¹.

Markierversuche

Art. 46.

¹ Wer Markierversuche in einem Gewässer durchführt, teilt dies der kantonalen Gewässerschutzfachstelle vorgängig mit.

IV. Vollzug, Grundlagenbeschaffung und Information¹²²

1. Vollzug

Gewässerschutzfachstelle¹²³

Art. 47.

¹ Die Regierung bezeichnet die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
² Die kantonale Gewässerschutzfachstelle vollzieht die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung, soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht etwas anderes bestimmen.

Aufsicht

Art. 48.¹²⁴

¹ Die Regierung bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die politische Gemeinde den kantonalen Stellen Verfügungen zustellt.
² Die zuständigen Stellen des Kantons können der politischen Gemeinde in besonderen Fällen beim Erlass von Verfügungen Kontrollaufgaben übertragen, wenn der Aufwand zumutbar ist.

Gewässerschutzpolizei¹²⁵

Art. 49.¹²⁶

¹ Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe der politischen Gemeinde.
² Die Regierung bestimmt durch Verordnung, inwieweit Stellen des Kantons diese Aufgabe erfüllen.

Schadenwehr¹²⁷

Art. 50.¹²⁸

¹ Für die Schadenwehr wird die Feuerschutzgesetzgebung¹²⁹ sachgemäss angewendet.

² Die Regierung bezeichnet die für die Aufgaben des Kantons bei der Schadenwehr zuständige Stelle.

Weitergehende Massnahmen

a) Massnahmen

Art. 51.

¹ Die politische Gemeinde trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

b) Kosten

Art. 52.¹³⁰

¹ Können die Kosten nicht dem Verursacher überbunden werden, trägt die politische Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet der Schaden eingetreten ist.

² Der Kanton leistet angemessene Beiträge an diese Kosten, wenn der politischen Gemeinde die volle Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Die Regierung legt die Höhe der Beiträge im Einzelfall fest.

Düngerberatung¹³¹

Art. 53.¹³²

¹ Die Regierung bezeichnet die für die Düngerberatung zuständige Stelle des Kantons.

² Diese überwacht und koordiniert auch Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm.

Beizug Dritter¹³³

Art. 54.¹³⁴

¹ Kanton und politische Gemeinde können für die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen

Art. 54bis.¹³⁵

¹ Die Regierung kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen durch Verordnung verbindlich erklären.

Interkantonale oder internationale Vereinbarungen

Art. 55.

¹ Die Regierung kann mit anderen Kantonen und Staaten gemeinsame Gewässerschutzmassnahmen vereinbaren.

2. Grundlagenbeschaffung

Aufgaben¹³⁶

Art. 56.¹³⁷

¹ Die zuständigen Stellen des Kantons:

- a) führen die für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung erforderlichen Erhebungen durch;
- b) erstellen das Inventar über die Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen.

3. Information¹³⁸

Aufgaben¹³⁹

Art. 56bis.¹⁴⁰

¹ Die zuständige Stelle des Kantons informiert über den Zustand der Gewässer, den Gewässerschutz und die getroffenen Massnahmen.

IVbis. Strafbestimmungen und Herausgabe amtlicher Akten¹⁴¹

Strafbestimmungen

Art. 56ter.¹⁴²

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) in besonders gefährdeten Bereichen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne Bewilligung vornimmt¹⁴³;
- b) ohne Bewilligung nach Art. 28bis dieses Gesetzes Bohrungen und

- erhebliche Grabungen vornimmt;
- c) Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, ändert, kontrolliert, befüllt, wartet, entleert oder ausser Betrieb setzt, ohne über die hierfür erforderlichen Qualifikationen¹⁴⁴ zu verfügen;
- d) als Fachperson, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, ändert, kontrolliert, befüllt, wartet, entleert und ausser Betrieb setzt, die vorgeschriebenen Auskünfte über Art und Umfang seiner Tätigkeit auf diesem Gebiet und Nachweise der dafür erforderlichen Qualifikationen an die zuständige Stelle des Kantons unterlässt.

Herausgabe amtlicher Akten

Art. 56quater.¹⁴⁵

¹ Im Rahmen von Strafuntersuchungsverfahren wegen möglicher Verstösse gegen die eidgenössische oder kantonale Gewässerschutzgesetzgebung entscheidet die zuständige Stelle des Kantons über die Herausgabe amtlicher Akten an die Behörden der Strafrechtspflege¹⁴⁶.

IVter. Kantonsbeiträge¹⁴⁷

Ausrichtung

Art. 56quinquies.¹⁴⁸

¹ Kantonsbeiträge an die Finanzierung von Gewässerschutzanlagen oder -massnahmen werden in der Höhe und entsprechend den Bedingungen ausgerichtet, wie sie in den Programmvereinbarungen mit dem Bund festgelegt sind.

Rückerstattung

Art. 56sexies.¹⁴⁹

¹ Kantonsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn:

- a) sie zu Unrecht bezogen worden sind;
- b) eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird;
- c) beitragsberechtigte Massnahmen zum Schutz der Gewässer nicht vollständig umgesetzt worden sind.

² Die Verjährung richtet sich sachgemäss nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz¹⁵⁰.

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Wasserbaugesetz

Art. 57.

Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969¹⁵¹ wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben.

b) G über die Gewässernutzung

Art. 58.

Das Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960¹⁵² wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 und 3.

¹ Ferner ist der Wasserbezug für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch bis zu 50 Minutenlitern frei.

² Der Ersteller meldet geplante neue Fassungen der zuständigen Stelle des Staates.

Art. 9 Ziff. 2.

¹ Einer Bewilligung des zuständigen Departementes bedürfen alle Nutzungen, die den Gemeingebrauch überschreiten, insbesondere:

- 2. der Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen im Umfang von 50 bis 300 Minutenlitern zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch,

Art. 13 Abs. 3 (neu).

¹ Bedarf ein Vorhaben einer Bewilligung für die Absenkung des Grundwassers, wird die Baubewilligung in der Regel erst erteilt,

wenn die Bewilligung für die vorübergehende Absenkung des Grundwassers erlassen ist.

c) EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz

Art. 59.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz¹⁵³ vom 2. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 19, 26, 28 bis 46, 51 bis 55 sowie 58 und 59 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

a) Schutzzonenreglement

Art. 60.

¹ Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen in Schutzzonenreglementen werden mit dem Vollzugsbeginn dieses Gesetzes nicht mehr angewendet.

² Schutzzonenreglemente werden innert fünf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes angepasst.

b) Abwasserreglement

Art. 61.

¹ Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen in Abwasserreglementen werden innert fünf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes angepasst.

Vollzugsbeginn

Art. 62.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.¹⁵⁴

Schlussbestimmungen des Nachtragsgesetzes vom 4. April 2002¹⁵⁵

III.

Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in Schutzzonenreglementen werden mit Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nicht mehr angewendet.

Schutzzonenreglemente werden innert sechs Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes angepasst.

IV.

Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in Abwasserreglementen werden mit Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nicht mehr angewendet.

Abwasserreglemente werden innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes angepasst.

¹ nGS 32-22. Vom Grossen Rat erlassen am 21. Februar 1996; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 11. April 1996; in Vollzug ab 1. März 1997. Geändert durch NG vom 4. April 2002, nGS 37-96 (der Vollzugsbeginn der Art. 37bis, 37ter, 37quater, 37quinquies und 56ter Bst. c wird später festgelegt, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2003); II. Nachtrag vom 20. April 2010, nGS 45-96.

² ABl 1995, 525.

³ SR 814.2.

⁴ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁵ Art. 7 und 19 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 3, 6, 8 und 29 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

⁶ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁷ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁸ SR 814.201, abgekürzt GSchV.

⁹ Art. 32 Abs. 2 Bst. h, i und j GSchV, SR 814.201.

¹⁰ Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 44 GSchG, SR 814.20, und Art. 44 GSchV, SR 814.201.

¹¹ Art. 29 Abs. 1 Bst. c GSchV, SR 814.201.

¹² Art. 28 dieses Gesetzes.

¹³ Fassung gemäss II. Nachtrag.

¹⁴ Art. 3, 3bis, 13, 28, 35 und 45 Abs. 1.

- 15 Art. 44 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 16 Art. 29 Abs. 1 Bst. d der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 17 Art. 8 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 18 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 19 Fassung gemäss NG.
- 20 Art. 7 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 4 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 21 Eingefügt durch NG.
- 22 Art. 10 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 5 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 23 Fassung gemäss NG.
- 24 Art. 18 bis 21 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 25 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 26 Art. 21 Abs. 4 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 27 Art. 10 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.
- 28 Fassung gemäss NG.
- 29 Siehe eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 30 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 31 Siehe eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 32 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 33 Siehe eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 34 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 35 Art. 11 f. des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 12 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 36 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 37 Anhang 3.1 Ziff. 1 Abs. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 38 Anhang 3.2 Ziff. 1 Abs. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 39 Anhang 3.3, SR 814.201.
- 40 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 41 Fassung gemäss NG.
- 42 Art. 60 a Abs. 2 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 43 Fassung gemäss NG.
- 44 Art. 12, 13 und 76 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 45 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 46 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 47 Fassung gemäss NG.
- 48 Art. 14, 77 und 78 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 22 ff. der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 49 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 50 [sGS 672.53](#).
- 51 Art. 15 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 52 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 53 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 54 Art. 62 a des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 55 Art. 17 f. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 56 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 57 Art. 19 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 58 Fassung gemäss NG.
- 59 Art. 29 Abs. 1 und Anhang 4 Ziff. 11 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 60 Art. 30 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR

814.201.
61 Art. 19 Abs. 2 GSchG, SR 814.20, und Art. 32 GSchV, SR 814.201.
62 Fassung gemäss II. Nachtrag.
63 Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes.
64 GSchV, SR 814.201.
65 SR 814.20.
66 Fassung gemäss II. Nachtrag.
67 Eingefügt durch NG.
68 Art. 29 Abs. 1 Bst. c und d der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
69 Anhang 4 Ziff. 212 in Verbindung mit Art. 47 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
70 Art. 20 f. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR 814.20](#).
71 Fassung gemäss II. Nachtrag.
72 Art. 22 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
73 Fassung gemäss II. Nachtrag.
74 Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
75 Anhang 3.2 Ziff. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
76 Anhang 3.3, SR 814.201.
77 Eingefügt durch II. Nachtrag.
78 Art. 29 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
79 sGS [752.21](#).
80 Eingefügt durch II. Nachtrag.
81 Art. 22 Abs. 1 GSchG, SR 814.20; Art. 32 a der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
82 Art. 22 Abs. 3 GSchG, SR 814.20.
83 sGS [752.21](#).
84 Eingefügt durch II. Nachtrag.
85 Art. 22 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
86 Art. 22 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 16bis [GSchVV](#), sGS [752.21](#).
87 sGS [752.21](#).
88 Eingefügt durch II. Nachtrag.
89 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
90 Fassung gemäss II. Nachtrag.
91 Art. 22 Abs. 3 und 4 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
92 sGS [752.21](#).
93 Fassung gemäss II. Nachtrag.
94 sGS [752.21](#).
95 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
96 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
97 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
98 Art. 28 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
99 Fassung gemäss II. Nachtrag.
100 Art. 29 ff. und 80 ff. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
101 Fassung gemäss II. Nachtrag.
102 Art. 32 Bst. c des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
103 Eingefügt durch NG.
104 SR 814.20.
105 Eingefügt durch NG.
106 sGS [731.1](#).
107 Eingefügt durch NG.
108 sGS [751.1](#).
109 Eingefügt durch NG.
110 Fassung gemäss II. Nachtrag.
111 Art. 37 f. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
112 Fassung gemäss II. Nachtrag.
113 Art. 39 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
114 Fassung gemäss II. Nachtrag.

- 115 Art. 40 f. und 79 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 116 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 117 Art. 43 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 118 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 119 Art. 44 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 120 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 121 sGS 751.
- 122 Fassung gemäss NG.
- 123 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.
- 124 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 125 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 126 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 127 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 128 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 129 sGS 87.
- 130 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 131 Art. 51 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 132 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 133 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 134 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 135 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 136 Art. 58 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.
- 137 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 138 Eingefügt durch NG.
- 139 Art. 50 Abs. 1 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 49 Abs. 2 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
- 140 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 141 Eingefügt durch NG.
- 142 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 143 Art. [28](#) dieses Gesetzes.
- 144 Art. 22 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 16bis [GSchVV](#), sGS [752.21](#).
- 145 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 146 Art. [68](#) Abs. 1 zweiter Satz des Strafprozessgesetzes, sGS [962.1](#).
- 147 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 148 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 149 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 150 Art. 66 Abs. 2 GSchG, SR 814.20.
- 151 sGS 734.11.
- 152 sGS 751.1.
- 153 sGS 752.1.
- 154 1. März 1997.
- 155 nGS 37-96.